

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten der Deutsche GigaNetz GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen („Deutsche GigaNetz“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Deutsche GigaNetz, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3. Typengemischte Verträge werden dem Recht des Vertragstyps unterstellt, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Rechtsgeschäftes liegt. Hierbei kommt es für die rechtliche Einordnung nicht auf die von den Parteien gewählte Benennung des Vertrags, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. den tatsächlichen Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten an.

1.4. Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Deutsche GigaNetz ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Deutsche GigaNetz auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Hierarchie innerhalb der AEB:

Es gelten die folgenden Bedingungen in der folgenden Reihenfolge. Die Regelungen des A. Teils (Allgemeiner Teil) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unabhängig des Vertragstyps. Die Regelungen des B. und C. Teils gelten ergänzend.

3. Rangordnung von Vereinbarungen

- Individualvertrag
- AEB
- Code of Conduct für Vertragspartner

4. Vertragsschluss/Bestellungen und Aufträge

4.1. Grundsätzlich wird Deutsche GigaNetz Bestellungen und Aufträge über ihr Lieferantenmanagement-Tool von Onventis („Marktplatz“) auslösen. Die Bestellung wird direkt aus dem System versendet und es wird eine sog. PO-Nummer (Bsp. PO45000000) vergeben. Die Bestellungen haben einen internen Freigabeworkflow durchlaufen und sind auch ohne Unterschrift gültig. Alle weiteren Bestellungen und Aufträge der Deutschen GigaNetz enthalten immer eine Bestellreferenz (PO-Nummer, Kostenstelle, Ansprechpartner).

4.2. Soweit Bestellungen und Aufträge von Deutsche GigaNetz nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich Deutsche GigaNetz hieran zwei Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

4.3. Der Lieferant ist mindestens vier (4) Wochen an sein Angebot gebunden.

4.4. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen und fehlender Bestellreferenz hat der Lieferant Deutsche GigaNetz zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4.5. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen in Textform zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

4.6. Die Auftragsbestätigung/Annahme sowie Rückfragen zur Bestellung sind an den jeweiligen in der Bestellung benannten Mitarbeiter per E-Mail zu senden oder direkt im Lieferantenmanagementsystem einzupflegen.

4.7. Eine Angebotsabgabe und Kostenvoranschläge durch den Lieferanten erfolgen soweit nicht abweichend vereinbart unentgeltlich.

4.8. Deutsche GigaNetz ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- 4.8.1. Die bestellten Produkte in dem Geschäftsbetrieb von Deutsche GigaNetz aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
- 4.8.2. die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist oder
- 4.8.3. der Lieferant gegen die Bestimmungen der Ziffer 9 dieser Einkaufsbedingungen verstößt oder
- 4.8.4. der Lieferant gegen die Bestimmungen der Ziffer 10 dieser Einkaufsbedingungen verstößt oder
- 4.8.5. der Lieferant gegen die Bestimmungen der Ziffer 12 dieser Einkaufsbedingungen verstößt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen und Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erhöhungen, die durch Beschaffungs-, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen und Währungsschwankungen zustande gekommen sind.

5.2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten wie z.B.

Montage, Einbau, Verpackung, Transportkosten, Integrations- und Transferierungsarbeiten mit ein.

5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Deutsche GigaNetz ab Lieferung der Ware oder Leistungserbringung und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der von geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages von Deutsche GigaNetz bei ihrer Bank.

5.4. Bei sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer von Deutsche GigaNetz (PO-Nummer), die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Deutsche GigaNetz die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5.5. Bei Zahlungsverzug schuldet Deutsche GigaNetz Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen.

5.6. Vereinbaren die Parteien Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen, werden Reisekosten (inkl. Reise- oder Wartezeiten, Aufwendungen und Spesen) nicht gesondert vergütet.

5.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Deutsche GigaNetz im gesetzlichen Umfang zu.

6. Rechnungen

6.1. Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferung oder Leistung unter Angabe der Bestellreferenz (PO-Nummer, Kostenstelle, Ansprechpartner) von Deutsche GigaNetz und des Ansprechpartners bei Deutsche GigaNetz zu stellen. Rechnungen müssen zudem den Voraussetzungen der §§ 14, 14a UStG genügen.

6.2. Deutsche GigaNetz akzeptiert ausschließlich digitale, auditierbare Rechnungen im .pdf Format, die an folgenden Empfänger zu senden sind: rechnungseingang@deutsche-giganetz.de

7. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern oder Dritten durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Deutschen GigaNetz.

8. Haftung Deutsche GigaNetz

Deutsche GigaNetz haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Versicherung, Verkehrssicherungspflicht

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen in einer Höhe aufrechtzuerhalten, die sie sich infolge oder in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Risiken abdeckt. Alle Versicherungen muss der Lieferant bei seriösen und solventen Versicherungsgesellschaften abschließen. Auf Anfrage des Kunden muss der Lieferant die entsprechenden Dokumente, welche die Absicherung des Lieferanten belegen, vorlegen und den Kunden über eventuelle Änderungen informieren.

9.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen (5 Mio.) EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

11. Eigentum und geistiges Eigentum

11.1. An von Deutsche GigaNetz abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält Deutsche GigaNetz sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Deutsche GigaNetz weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Deutsche GigaNetz vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

11.2. Werkzeuge und Modelle, die Deutsche GigaNetz dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in Eigentum von Deutsche GigaNetz oder gehen in deren Eigentum über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von Deutsche GigaNetz kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt der Lieferant sofern nicht abweichendes vereinbart. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten

zu tragen. Der Lieferant wird Deutsche Giganetz unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an Deutsche Giganetz herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Deutsche Giganetz geschlossenen Verträge benötigt werden.

11.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11.4. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des der Deutschen Giganetz ist der Lieferant nicht berechtigt, Warenzeichen-, Markennamen-, Domainnamen-, Patent-, Design-, Urheber- oder sonstige geistigen Eigentumsrechte der Deutschen Giganetz oder ihrer verbundenen Unternehmen zu nutzen oder sich auf diese zu berufen.

11.5. Jede autorisierte Nutzung der Marke, des Handelsnamens, des Domainnamens, des Patents, des Designs, des Urheberrechts oder anderer Rechte an geistigem Eigentum der Deutschen Giganetz hat unter strikter Einhaltung der jeweiligen Anweisungen der Deutschen Giganetz und zu den vereinbarten Zwecken zu erfolgen.

11.6. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, allein oder in kombinierter Form, nicht zu einer Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung von geistigen Eigentumsrechten Dritter führen oder Anlass dazu geben.

11.7. Wenn der Lieferant gemäß den Anweisungen der Deutschen Giganetz Waren herstellt und/oder Dienstleistungen erbringt, überträgt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, hiermit auf die Deutsche Giganetz mittels aktueller und künftiger Abtretung sämtliche geistigen Eigentumsrechte, Know-how, Urheberrechte und sonstigen Gegenstände (Erfindungen, Zeichnungen, Machbarkeitsstudien, Software (einschließlich Quellcodes, Subsoftware und Dokumentation) usw.) im Zusammenhang mit diesen Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten oder in seinem Namen entwickelt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, an der Erledigung aller Formalitäten mitzuwirken, die für die Übertragung des Eigentums an diesen geistigen Eigentumsrechten erforderlich sind.

11.8. Geistige Eigentumsrechte in Bezug auf Softwareprodukte, die nicht ausdrücklich für den bzw. auf Anweisung der Deutschen Giganetz entwickelt wurden, verbleiben beim Lieferanten, und der Lieferant ist verpflichtet, Deutsche Giganetz eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, unwiderrufliche, unbefristete und gebührenfreie Lizenz zu gewähren, die nicht auf spezielles Equipment oder einen spezifischen Standort beschränkt ist. Deutsche Giganetz ist berechtigt, an verbundene Unternehmen Unterlizenzen zu vergeben.

12. Abtretung und Aufrechnung

12.1. Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte nur wegen rechtskräftiger festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

12.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13. Einhaltung von Gesetzen

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

13.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

13.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in den 11-14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14. Compliance und Code of Conduct für Vertragspartner

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Er hält sich dabei stets an alle jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und staatlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere die Vorschriften bzgl. Geldwäsche, Korruption, Import- und Exportkontrolle, die Strafrechts-, Steuer und Zollbestimmungen sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen unter Einschluss des Mindestlohngesetzes.

14.2. Der Lieferant ist in vollem Umfang mit der aktuellen Fassung des Code of Conduct für Vertragspartner der Deutschen GigaNetz vertraut, der auf die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Grundsätze und die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte referenziert. Der Lieferant erklärt sich mit dem in Code of Conduct für Vertragspartner genannten Grundprinzipien zum Verhalten im geschäftlichen Umfeld (u.a. Korruptionsvermeidung, Kartellrecht, Geldwäsche), zur unternehmerischen Verantwortung (u.a. Umgang mit Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung, Arbeitssicherheit), zum Verhalten gegenüber der Umwelt (u.a. Umwelt und Klimaschutz, Abfall) sowie zur Produktverantwortung einverstanden.

15. Nachhaltigkeit

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie aller bestehenden Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit zu erfüllen.

15.2. Der Lieferant geht verantwortungsvoll mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen um und unternimmt alle Anstrengungen, um den Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Rohstoffen zu reduzieren. Der Lieferant bemüht sich, negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Klima – und dabei insbesondere die durch ihn verursachten Treibhausgasemissionen – so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu verringern.

15.3. Die Deutsche Giganetz kann von ihren Lieferanten Auskünfte zu Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und -maßnahmen verlangen, insbesondere Informationen zu Treibhausgasemissionen (Company Carbon Footprint, Product Carbon Footprint) und entsprechenden Reduktionszielen.

16. Werbung

16.1. Die Nennung der Deutschen Giganetz als Referenz auf z. B. der Website, LinkedIn-Seite oder anderen sozialen Medien des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Deutsche Giganetz. Der Lieferant ist verpflichtet, jede geplante Veröffentlichung von Deutsche Giganetz freigeben zu lassen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Marken, Logos, Handelsnamen oder Firmen von Deutsche Giganetz zu verwenden.

16.2. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

17. Schriftform

Die Schriftform wird, soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, durch unterzeichnetes PDF oder durch elektronische Signatur über „DocuSign“ gewahrt. Abweichend hiervon sind systemisch generierte Bestellungen mit PO-Nummer auch ohne Unterschrift gültig.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Deutsche Giganetz ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

18.2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

19. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig sein bzw. werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung von ähnlicher Bedeutung zu ersetzen, die der Absicht der ursprünglichen Klausel so nahe wie möglich kommt

B. Besondere Bedingungen für Waren

1. Lieferung und Gefahrenübergang

1.1 Der vereinbarte Kaufpreis schließt Lieferung und Transport an die von Deutsche Giganetz genannte Lieferanschrift einschließlich Verpackung ein.

1.2 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an der vereinbarten Lieferanschrift übergeben wird.

1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere PO-Nummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

2. Lieferzeit und Lieferverzug

2.1. Der in der Bestellung genannte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Deutsche Giganetz unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

2.4. Deutsche Giganetz ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 7 (sieben) Kalendertage beträgt. Deutsche Giganetz wird dem Lieferanten die Die von Deutsche Giganetz in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Deutsche Giganetz die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang einer Mitteilung von Deutsche Giganetz gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

2.5. Im Falle des Lieferverzugs steht Deutsche Giganetz uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei Deutsche Giganetz erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

2.6. Deutsche Giganetz ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

2.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Deutsche Giganetz nicht zu Teillieferungen berechtigt.

3. Gewährleistung

3.1. Bei Mängeln stehen Deutsche Giganetz uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

3.2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Deutsche Giganetz sie dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen seit Eingang der Ware bei Deutsche Giganetz mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

3.3. Deutsche Giganetz verzichtet nicht auf Gewährleistungsansprüche, wenn sie vorgelegte Muster oder Proben abnimmt oder billigt.

3.4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche von Deutsche Giganetz verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Deutsche Giganetz musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

3.5. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für Deutsche Giganetz gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

4. Lieferantenregress

4.1. Deutsche Giganetz stehen die gesetzlichen Regressansprüche gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB innerhalb einer Lieferkette uneingeschränkt zu. Deutsche Giganetz kann gegenüber ihrem Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. § 439 Abs. 1 BGB (Wahlrecht) wird nicht eingeschränkt.

4.2. Wird die mangelhafte Ware durch Deutsche Giganetz oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet, gelten die Regelungen der §§ 445a ff BGB entsprechend.

5. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Deutsche Giganetz verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

6. Schutzrechte Dritter

6.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, Deutsche Giganetz von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Deutsche Giganetz wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Deutsche Giganetz alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

6.2. Weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Deutsche Giganetz gelieferten Produkte bleiben unberührt.

7. Ersatzteile

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Deutsche Giganetz gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

7.2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an Deutsche Giganetz gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

8. Verjährung

8.1. Die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird für Sachmängel auf drei (3) Jahre verlängert. Für Rechtsmängel wird die Frist auf vier Jahre verlängert. Für Leistungen, die zur Nacherfüllung erbracht wurden, beträgt die Gewährleistungszeit zumindest sechs Monate ab Abnahme der Nacherfüllungsleistung.

8.2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Deutsche Giganetz wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

C. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

1. Leistungsumfang und allgemeine Pflichten

1.1. Der Lieferant ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Die vertragsgemäße Leistung wird durch einen Auftrag der Deutsche Giganetz bestimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung in Ausführung und Qualität entsprechend der vereinbarten Spezifikation zu erbringen.

1.2. Der Lieferant erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Er berücksichtigt dabei - soweit erforderlich und sinnvoll - allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von dem Unternehmen. Gehört zu den Aufgaben des Lieferanten die Erstellung von Unterlagen und Dokumenten, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen vollständig und sachlich richtig zu erstellen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Giganetz zulässig. Erklärt sich Deutsche Giganetz mit der Vornahme von Teilleistungen einverstanden, so ist Deutsche Giganetz berechtigt, die Abnahme erst nach vollständiger Erledigung der Leistung durch den Lieferanten zu erklären. Leistungen an Deutsche Giganetz müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung des Lieferanten trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Deutsche Giganetz wirksam.

1.3. Der Lieferant wird regelmäßig in periodischen Abständen über den Verlauf und das Ergebnis seiner Tätigkeit informieren.

2. Leistungserbringung

Der Nachweis der Leistungserbringung erfolgt im Lieferantenmanagementsystem („Marktplatz“), hierzu bekommt der Lieferant einen Zugang von der Deutschen GigaNetz bereitgestellt und ist befähigt und dazu aufgefordert seine Leistungsnachweise für erbrachte Dienstleistungen monatlich im System zu erfassen.

3. Preise

3.1. Die in der Bestellung bzw. dem Auftrag vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt monatlich.

3.2. Preise für wiederkehrende Leistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag des Vertragsschlusses für drei (3) Jahr gültig. Die vereinbarten Konditionen verlängern sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern der Lieferant nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Preisgültigkeit einen Änderungsbedarf mitteilt.

3.3. Deutsche Giganetz übernimmt keinen Ersatz von Auslagen, Fahrtkosten, Spesen, etc. des Lieferanten, soweit individualvertraglich nicht abweichendes vereinbart.

4. Mitwirkungspflichten Deutsche Giganetz

Deutsche Giganetz wird den Lieferanten bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Deutsche Giganetz wird insbesondere dem Lieferanten die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie Mitarbeitende/Subunternehmern des Lieferanten zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.

5. Haftung

Beide Parteien haften entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

6. Qualität

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Leistungen am Erfüllungsort sowie Bestimmungsort geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits- und Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.

6.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese Deutsche Giganetz auf Anforderung nachzuweisen.

6.3 Der Lieferant wird mit Deutsche Giganetz auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

6.4 Wird Deutsche Giganetz wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Deutsche Giganetz und deren Kunden von allen Ansprüchen freizuhalten, soweit diese durch die Leistungen des Lieferanten bedingt sind.

7. Rechte Dritter

Der Lieferant stellt sicher, dass keine Rechte Dritter dem Vorgenannten entgegenstehen, welche die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten vertraglichen Leistung durch Deutsche Giganetz behindern, einschränken oder ausschließen.

8. Arbeitsergebnisse

8.1. Allen Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte („Schutzrechte“), die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung gehen vollständig und ohne Einschränkung auf Deutsche Giganetz über.

8.2. Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, das heißt die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf das Verlangen von Deutsche Giganetz hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen von Deutsche Giganetz erforderlich sind, um die Rechte an den Tätigkeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.

8.4. Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen sind mit der vereinbarten Vergütung des Lieferanten in vollem Umfang abgegolten.

9. Kündigung

9.1. Die ordentliche Kündigungsfrist richtet sich den gesetzlichen Regelungen. Bei einer ordentlichen Kündigung durch Deutsche Giganetz steht dem Lieferanten lediglich eine Vergütung für die tatsächlich erbrachte Leistung bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu.

9.2. Die Regelungen in §§ 626, 314 BGB bleiben unberührt. Deutsche Giganetz hat zudem das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn insbesondere aber nicht abschließend,

- 9.2.1. der Lieferant gegen Teil A Ziff. 13 (Code of Conduct für Vertragspartner) verstößt,
- 9.2.2. der Lieferant gegen vereinbarte Qualitätsstandards verstößt,
- 9.2.3. der Lieferant vereinbarte Leistungsbeschreibungen nicht erfüllt,
- 9.2.4. der Lieferant aufgrund einer Insolvenz im Sinne von § 15 InsO nicht mehr zur Leistung fähig ist
- 9.2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Deutsche Giganetz über eine Umstrukturierung, Gesellschafter- oder Eigentümerwechsel rechtzeitig informieren. Deutsche Giganetz steht in diesen Fällen das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

9.3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 126 BGB).

D. Besondere Bedingungen für Werkverträge

1. Leistung und Leistungsumfang

1.1. Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen umfassen grundsätzlich die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem erteilten Auftrag. Der Lieferant verpflichtet sich,

die Leistung in Ausführung und Qualität entsprechend den vereinbarten Spezifikationen zu erbringen. Soweit keine näheren Spezifikationen vorliegen, gewährleistet der Lieferant, dass die Beschaffenheit der Leistung mindestens dem im Zeitpunkt der Abnahme geltenden Stand der Technik und der üblicherweise für die fragliche Leistung zu erwartenden Beschaffenheit entspricht. Soweit für die Leistung einschlägigen technische Normen und Standards (z. B. DIN, VDE, ETSI, ITU-T, EMV, CE, usw.) gelten, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung dieser Vorgaben.

1.2. In dem Werkvertrag bzw. Angebot kann ein Zeitplan für die Leistungserbringung und ein geplanter Abnahmetermin vereinbart werden. Sind ein Zeitplan oder ein Abnahmetermin für die Beendigung vereinbart, so sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Deutsche Giganetz. Sollte kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen der Deutschen Giganetz bindend.

2. Vertragsdauer und Kündigung

2.1. Deutsche Giganetz steht jederzeit das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 648 S. 1 BGB zu.

2.2. Der Lieferant kann nach Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch Deutsche Giganetz höchstens 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung gegenüber Deutsche Giganetz abrechnen. Der Lieferant ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.

3. Werklohn

3.1. Die in der Bestellung bzw. dem Auftrag vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt monatlich.

3.2. Deutsche Giganetz übernimmt keinen Ersatz von Auslagen, Fahrtkosten, Spesen, etc. des Lieferanten, soweit individualvertraglich nicht abweichendes vereinbart.

3.3. Deutsche Giganetz schuldet keine Fälligkeitszinsen.

4. Abnahme

4.1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt am in der Bestellung vereinbarten Abnahmeort nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.

4.2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

4.3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert Deutsche Giganetz deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

5. Gewährleistung

5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf (5) Jahre ab der Abnahme. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften des §§ 634f BGB. Ergänzend gilt was folgt:

5.1.1. Sachmangel

Deutsche Giganetz darf den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn ihr aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zum Nachteil des Lieferanten unangemessen hoher Nachteil entsteht. Die vom Lieferanten zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein und sind auf den Aufwand begrenzt, den der Lieferant bei eigener Nachbesserung in angemessener Zeit gehabt hätte. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.1.2. Rechtsmangel

Der Lieferant hat mit besonderer Sorgfalt zu sichern, dass Behauptungen Dritter, die dem Käufer einzuräumenden Nutzungsrechte verletzten Rechte dieses Dritten, abgewehrt werden können. Der Lieferant dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitenden für einen sicheren Rechtsübergang auf den Lieferanten, wählt Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt Deutsche Giganetz auf deren Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung.

5.2. Der Lieferant trifft nach Möglichkeit mit den Vorlieferanten Vereinbarungen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.

5.3. Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Dritten stellt der Lieferant Beweismittel in der nach der jeweiligen Verfahrensart korrekten Form (z. B. als eidesstattliche Versicherung oder als Original von Urkunden) zur Verfügung.

5.4. In Bezug auf Ansprüche gegen den Lieferanten des Verkäufers gilt Ziff. 5.1 entsprechend.